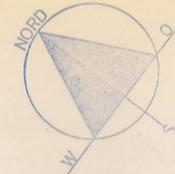
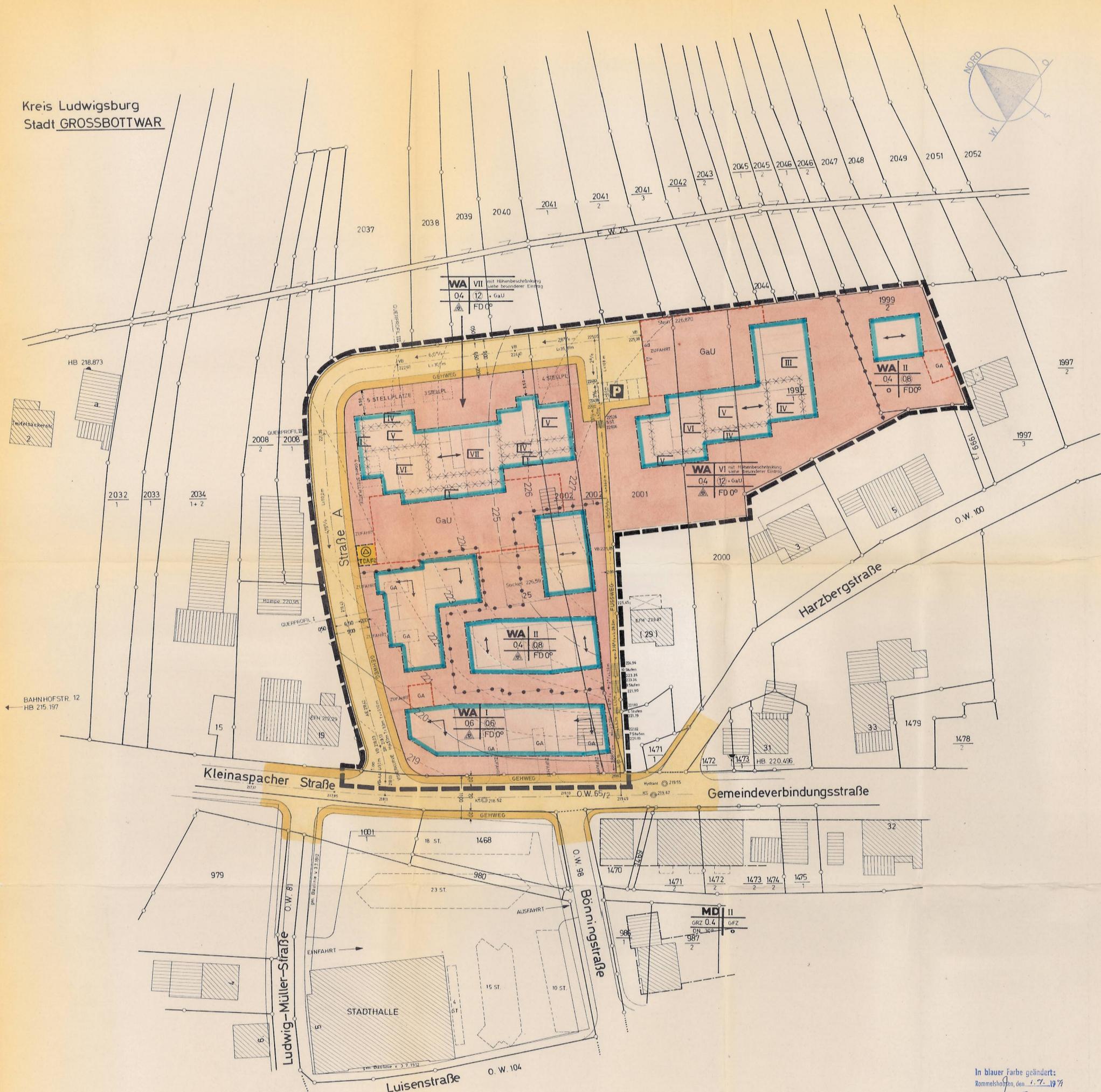


BEBAUUNGSPLAN

VORDERE TEUFELSÄCKER

Kreis Ludwigsburg
Stadt GROSSBOTTWAR



TEXTEIL:

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Pläneinschriften wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 LBO festgesetzt:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Planes als **WA** = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 17 BauNVO)
Entsprechend den Pläneinschriften. Es bedeuten:
Die Grundflächenzahl (GFZ) nach § 19 BauNVO
Die Geschöflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO
Die zulässige Geschöfläche kann um die Flächen notwendiger und hergestellter Garagen die unter der Geländeoberfläche liegen erhöht werden. (§ 21 a Abs. 5 BauNVO)
- ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACHFORM** (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 und § 111 LBO)
Entsprechend den Pläneinschriften. Es bedeuten:
I = 1 Vollgeschö mit ebenem Flachdach
II = 2 Vollgeschö als Höchstgrenze, ebenes Flachdach
III = 3 Vollgeschö als Höchstgrenze, ebenes Flachdach
IV = 4 Vollgeschö als Höchstgrenze, ebenes Flachdach
V = 5 Vollgeschö als Höchstgrenze, ebenes Flachdach
VI = 6 Vollgeschö als Höchstgrenze, ebenes Flachdach
VII = 7 Vollgeschö als Höchstgrenze, ebenes Flachdach.
Aufklappung und technisch notwendige Aufbauten sind allgemein zugelassen.
Ga = Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
Die Erdgeschöfußbödenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der baurechtsbehörde festgelegt.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
Die im Lageplan dargestellten Hausschemen und Pfeileintragungen gelten als verbindliche Richtlinien.
Garagen sind nur, auch wenn sie in den Baukörper einbezogen sind, mit einem davorliegenden Stauraum von 5,50m zulässig.
- BAUWEISE** (§ 22 BauNVO)
o = Offene Bauweise
a = Besondere Bauweise - nur Hausgruppen entsprechend dem im Lageplan dargestellten Hausschema zugelassen, ohne Beschränkung der Gebäudelänge.
- NEBENANLAGEN**
Im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
- EINFRIEDIGUNGEN** (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Als Einfriedigungen ist nur lebende Bepflanzung und Hecken zugelassen.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)
- Öffentlicher Parkplatz
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
- Stellplätze
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Hausschema mit Pfeileintragung
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
- Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschö.
- Höhenbeschränkung - Zahl der Vollgeschö

FOLLSHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugbiet	Zahl der Vollgeschö
Grundflächenzahl	Geschöflächenzahl
Bauweise	Dachform

VERFAHRENSVERMERKE:

- Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am 17.2.1971
- Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 17.2. bis 19.2.1971
- Auslegung bekanntgemacht am 17.2.1971 durch Anbringen von Geländern und Plänen im öffentlichen Raum von 17.2. bis 19.2.1971
- Als Satzung gem. § 10 BBauG v. Gemeinderat beschlossen am 6.5.1971
- Genehmigt gem. § 12 BBauG am 28.7.1971 Nr. 21/62/71
- Ausgelegt gem. § 11 BBauG vom bis
- Genehmigung u. Auslegung bekanntgemacht am
- In Kraft getreten am

In blauer Farbe geändert:
Rommelshausen, den 17.2.1971
Kautz



GEFERTIGT und die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster BEGLAUBIG;
Rommelshausen, am 17.2.1971
Kautz
VERMESSUNGSBÜRO WILFRIED KAUTZ
öffentlich bestellter und beauftragter Ingenieur
7053 ROMMELSHAUSEN/STGT., Mühlweg 14
Telefon Waiblingen (07141)
Neue Rufnummer 521 30

Unterirdische Versorgungsleitungen u. dgl. sind dem Planentwerfer nicht bekannt und im vorliegenden Plan nicht enthalten.

MASSTAB 1:500